

Werke am Zürichsee AG  
Freihofstrasse 30  
8700 Küsnacht

+41 43 222 32 32  
info@werkezuerichsee.ch  
www.werkezuerichsee.ch



# **Gebührenblatt Anschlussbeitrag Elektrizität**

Genehmigt: 24. Juni 2009  
Gültig ab: 01. Juli 2009 / Version 1

## 1. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

## 2. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für den elektrischen Anschluss ab Verteilnetz (Kabelverteilkabine oder Kabelleitung) bis zum Hausanschlusskasten (HAK). Der Netzanschlussbeitrag umfasst sämtliche, für den elektrischen Hausanschluss nötigen, Leistungen wie Grabarbeiten, Rohre, Kabel, Anschlusselemente, Wiederinstandstellung der Oberfläche, Planungskosten, etc. Es werden nur die effektiv ausgeführten Arbeiten in Rechnung gestellt. Auf Wunsch kann vorgängig durch die Werke am Zürichsee AG eine Kostenschätzung erstellt werden.

## 3. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist ein Beitrag an die vorgelagerte Infrastruktur wie Verteilnkabinen, Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Trafostationen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der maximal zugesprochenen Anschlussleistung in kVA.

Er wird von der Werke am Zürichsee AG festgelegt.

Die Gebühr pro kVA beträgt CHF 250.- exkl. MWST.

## 4. Verrechnung

Der provisorische Anschlussbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung des Anschlussbeitrags zu hinterlegen, die Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss. Der Anschlussbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

## 5. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Stromgrundversorgung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB) vom 1. Juli 2009.

## **6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen**

Das vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 24. Juni 2009 erlassene Gebührenblatt Anschlussbeitrag Elektrizität tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt sind die bisherigen Gebührenverordnungen und Tarife für Elektrizitätsanschlüsse nicht mehr anwendbar.

Als Stichtag für die Verrechnung der Anschlussbeiträge nach der alten Gebührenverordnung oder dem neuen Tarif gilt das Datum der Baufreigabe durch die Bau- und Planungskommission.

Küsnacht, 24. Juni 2009

Der Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG

Markus Gericke  
Präsident des Verwaltungsrates

Max Klingler  
Mitglied des Verwaltungsrates